

### Zwischenbemerkung der Redaktion:

Auf unsere Rundfrage im Januarheft „Todesstrafe oder nicht?“ sind uns von seiten unserer Leser und Mitarbeiter überraschend viele Zuschriften zugegangen, die das Interesse größter Publikumskreise an dieser brennenden Frage beweisen. Wegen der Fülle des Materials können wir nur einige dieser Zuschriften in dieser Nummer veröffentlichen. Wir beginnen mit den Ausführungen zweier bekannter Juristen und Mitarbeiter unseres Magazins, deren Stellungnahme zum Thema schon deshalb von größtem Interesse sein dürfte, weil sie vollkommen gegensätzlich ist. — In der nächsten Nummer veröffentlichen wir weitere interessante Zuschriften

Flüchtige sich in einen Kellerschacht stürzte. Durch das Hinzukommen von Passanten wurde der Zuhälter daran gehindert, den Afrikaner zu erschlagen.

Hat das Schwurgericht auf Todesstrafe erkannt, so beginnt regelmäßig der Kampf des Verurteilten um Begnadigung. In den meisten Fällen wird sie gewährt. Die Todesstrafe ist z. B. im Jahre 1920 unter 177 Erkenntnissen nur 36mal vollstreckt, 1921 von 167 Fällen nur 28mal, 1922 von 126 Urteilen nur 26mal. In den letzten Jahren ist von der Vollstreckung auf Anregung des Reichsjustizministers fast ausnahmslos abgesehen worden.

In seltenen Fällen wünschen die Verurteilten keine Begnadigung. Vier Berliner „Hofsänger“ hatten durch ihre hübschen Stimmen und ihre absichtlich ärmlich gehaltene Kleidung das Mitleid eines Schneidermeisters erregt, der sie über Weihnachten bei sich aufnahm. Nachts stellten sie sich um sein Bett und erwürgten ihn auf ein verabredetes Zeichen. Den Erlös aus den mitgenommenen Stoffen verjubelten sie in drei Tagen in Gesellschaft liederlicher Frauen. Einer der Täter lehnte die Einreichung eines Gnadengesuches ab. Er wollte die Strafe verbüßen, die das Gericht ausgeworfen hatte. Gegen seinen Wunsch wurde auch er zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt.

Mitunter sehen die Verurteilten mit eherner Ruhe dem Erfolg ihres Gnadengesuches entgegen. Ende des Krieges ermordeten im besetzten Lettland drei Ochsenkutscher einen vermögenden Arbeitsgenossen und warfen die Leiche in den Fluß. Die drei Täter waren wegen ihres gewalttätigen Wesens, ihres Trin-

kens und Randalierens der Schrecken der Gegend gewesen. Nach der Tat wurden sie so ruhig, arbeitsam und nüchtern, daß ihr verändertes Verhalten den ersten Verdacht auf sie lenkte. Während sie schon zum Tode verurteilt im Gefängnis saßen, bemächtigte sich ein Untersuchungsgefangener der Anstaltsschlüssel und öffnete hiermit allen Insassen ihre Zellen. Sämtliche Gefangene scharten sich darauf meuternd im Hofe zusammen, um die Wachen zum Öffnen der Tore zu zwingen. Nur jene drei Mörder saßen bei offenen Türen in ihren Zellen, ruhig dem Schicksal entgegensehend, das ihnen zufallen würde.

Ist das Gnadengesuch abgelehnt, erfährt der Verurteilte hiervon meist erst am Abend vor der Hinrichtung. Die folgenden Stunden sollen grausige Qualen bringen und viele in eine gewisse geistige Umnachtung versetzen.

Eine Verschärfung der Todesstrafe, wie sie z. B. in Hannover noch bis 1859 durch Schleifen zur Richtstatt Brauch war, ist abgeschafft. In Preußen wird sie seit mehr als einem halben Jahrhundert durch das Beil des Henkers vollstreckt. Nur in Hannover und im Bezirk Köln hat sich das Fallschwert bzw. Fallbeil erhalten. Durch genaue Beobachtung hat man übrigens festgestellt, daß diese Hinrichtungsart keineswegs unhumaner ist, als die in Newyork und anderen amerikanischen Staaten angewendete Elektrizität, der in Österreich, England und Japan übliche Strang oder die in Spanien vorgeschriebene Erwürgungsvorrichtung „Garotte“. Die Hinrichtungen finden laut deutscher Gesetzesvorschrift nur bei beschränkter Öffentlichkeit in umschlos-